

Verbundkatalog Kalliope

Rechtsstreit m. d. Verkehrsverein Weissenburg (Weissenburger Bergwaldtheater)

Mann, Erika

1932-12-24

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden.

Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus

Literaturarchiv

Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:

Literaturarchiv

Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München

E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER

RECHTSANWÄLTE
FERNSPRECHER 56682, 56683
POSTSCHECKKONTO NR. 3134

MÜNCHEN 2 NW 24. Dez. 1932
BRIENNERSTRASSE 9/II (ZÜRICHHAUS)
ECKE OTTO-BRIENNER-STRASSE

BEI ANTWORT BITTE NR. 673/32 ANGEHEN

DIKTAT 1F Frau

BETRIFFT:

Erika M a n n

München

Poschingerstr. 1

Sehr geehrte gnädige Frau!

Als kleine Weihnachtsfreude übersende ich Ihnen das Protokoll der Gerichtsvollzieherei vom 17. Dez. 32, aus dem Sie ersehen wollen, was für Sie aus dem "Kulturunternehmen" alles Schönes gepfändet worden ist. Ich werde, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, zunächst nun einmal den Versteigerungstermin, ja nach dem Weitergang der Sache, sistieren. Sollten Sie nicht in nächster zu Geld kommen, dann würde ich erwägen, einen Antrag auf freihändige Verwertung der Sachen zu stellen, da in Weissenburg selbstverständlich niemand dieses Zeug einsteigert.

Den anliegenden Schriftsatz wollen Sie an Herrn Riedmüller unmittelbar zurückleiten. Die abschriftlich anliegende Antwort habe ich Herrn Riedmüller bereits zur Einreichung übermittelt.

Mit besten Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

M. Hirschberg
Rechtsanwalt.

P. L. *Als Pfändungsprotokoll
wurde in güt. Abs. zurück.*

SPRECHZEIT: 1/4 - 1/2 (AUSSER SAMSTAG). SONST NACH VEREINBARUNG

Julius Riedmüller
Staatsschauspieler,
Obmann der Genossenschaft
deutscher Bühnenangehöriger
Bez. Verb. 7 Bayern

München, den 24. Dezember 1932

München, Odeonsplatz 4

An das

Arbeitsgericht Ingolstadt

Angestelltenkammer

Betreff:

Erika M a n n gegen Verkehrsverein Weissen-
burg i.B.

wegen Forderung

P.R. 99/32

In bezeichneter Sache bemerke
ich zum gegnerischen Schriftsatz vom
18. Dezember 1932 :

1.) Ich lehne es ab, mich nochmals zur
Sache zu äussern, da die gegnerischen
Ausführungen des genannten Schriftsatzes
nur disziplinar, nicht juristischen
Inhalts sind.

2.) Die "bedingte" Anfechtung des
Vergleichs vom 8/ 12. Juli 1932 und deren
Begründung weise ich zurück. Es gibt
einen Grad von prozessualer Unanständig-
keit, bei dem eine Erwiderung an sich
überhaupt nicht veranlasst ist. Ich be-
schränke mich darauf, zu bemerken, dass
die Gegenpartei, um sich einen Absprung
für diese "Anfechtung" zu ermöglichen,

mit der frei erfundenen und wider besseres Wissen aufgestellten Behauptung arbeitet, die Anwälte der Klägerin hätten vor Vergleichsabschluss mit Behauptungen operiert, als ob der Anspruch der Klägerin auf Tarifrecht beruhe. Zu dieser frei erfundenen Behauptung ist zu bemerken:

a) Die beklagte Partei war nie Mitglied des Bühnenvereins. Der Arbeitsvertrag ist nicht unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen. Die Anwälte der Klägerin sind keine so idiotischen Juristen, dass sie irgend jemand gegenüber den Anspruch auf Tarifrecht gestützt hätten. In der zunächst in Weissenburg eingereichten Klage, die von den Anwälten entworfen ist, wird ausdrücklich auseinandergesetzt, dass sich der Anspruch nicht auf den Tarifvertrag stützt.

b) Die Verhandlungen über den Vergleich sind überhaupt nicht von den Anwälten der Klägerin geführt worden, Rechtsanwalt Dr. Ph. Loewenfeld, der die Sache ausschliesslich bearbeitet, war zur Zeit dieser Verhandlungen auf Erholungsurlaub. Die Klägerin hat ausschliesslich mit Herrn Schleifer verhandelt. Jkt wurde mit Brief vom 8. Juli 1932 die Vergleichssumme seitens der beklagten Partei angeboten. Dieses Angebot hat der Vertreter von Rechtsanwalt Dr. Loewenfeld mit Brief vom 12. Juli 1932 angenommen. Es ist sicherlich ein Höchstmass von Leichtfertigkeit in der Besudelung fremder Ehre, wenn unter solchen Umständen einer Anwaltskanzlei in ihrer Gesamtheit der gehässige Vorwurf der arglistigen Täuschung gemacht wird.

c) Dieser Vorwurf ist nur möglich, weil die Ignoranz der Gegenpartei auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sich auch in dem neuen Schriftsatz wiederum in deutlicher Weise erweist. Dass im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Beschäftigungsanspruch nicht enthalten ist, ist allerdings auch den jüngsten

Rechtsstudenten bekannt. Dass er deswegen nur "tarifrechtlich" besteht, ist eine ebenso kühne wie unrichtige Behauptung. Das Gegenteil ergibt sich aus Lehre und Rechtsprechung (vgl. die Darstellung bei Kutzer "Das Dienstrecht der Bühnenmitglieder" S. 286). In der in eingehendster Weise dargelegt ist, dass die tarifliche Ordnung des Beschäftigungsanspruchs nur eine besondere Regelung des gewohnheitsrechtlichen im Bühnenwesen entstandenen Beschäftigungsanspruchs ist).

Gerade im Hinblick auf den wiederholt bewährten Charakter der gegnerischen Prozessführung lehnt die Klägerin nach wie vor einen Vergleich ab. Der Versuch einer Sühne wäre völlig zwecklos. Die Klägerin würde sich an einem solchen schon wegen der geschmacklosen Ausspielung ihrer eigenen Person gegen diejenige ihrer Anwälte in keiner Weise beteiligen, selbst wenn die zahllosen ungehörigen Angriffe auf ihre persönliche, berufliche und gewerkschaftliche Ehre vorher nicht erfolgt wären. Wenn die Gegenpartei glaubt, in Verwechslung von Formlosigkeit und Entschiedenheit die Klägerin durch derartige Prozessmethoden irgendwie zermürben zu können, so ist sie vollständig im Irrtum.

Zur Anordnung eines persönlichen Erscheinens nach § 141 ZPO besteht, wie bereits früher ausgeführt, keinerlei Veranlassung. Auch wäre diese Anordnung um deswillen unzulässig, weil nach § 141 Abs. 1 Satz 2 sowohl wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der Klägerin vom Gerichtssitz als auch aus anderen wichtigen Gründen, nämlich den von der Klägerin persönlich dem Gericht bereits vorgetragenen, ihr ein Zusammentreffen mit den gegnerischen Vertretern durchaus nicht zugemutet werden kann.

Staatsschauspieler

DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER

RECHTSANWÄLTE
FERNSPRECHER 56682, 56683
POSTSCHECKKONTO NR. 3134

MÜNCHEN 2 NW 3. Januar 1933
BRIENNERSTRASSE 9/11 (ZÜRICHHAUS)
ECKE OTTO-BRIENNER-STRASSE

BEI ANTWORT BITTE NR. 673/32 ANGEBEN

Frau

DIKTAT 1F

Erika M a n n

BETRIFFT:

München

Poschingerstr. 1

Sehr geehrte gnädige Frau!

Auf Anfrage bei Herrn Riedmüller erfahre ich, dass skandalöser Weise Termin immer noch nicht angesetzt ist. Ich habe deshalb Riedmüller den abschriftlich anliegenden Schriftsatz entworfen, dessen Einreichung ich bereits mit ihm besprochen habe. Dabei habe ich ihm laut Anlage geschrieben.

Von dem insgesamt für Sie eingegangenen Betrag von 600 RM überreiche ich Ihnen gleichzeitig zunächst einen Betrag von

RM 485,37.

Ich habe Ihr Einverständnis vorausgesetzt, dass ich bei dieser Gelegenheit die im Juni und Juli vorigen Jahres entstandenen Gebühren, deren Erstattung durch die Gegenpartei Sie bei den damaligen Vergleichsverhandlungen bedauerlicher Weise nicht vereinbart hatten, der Einfachheit halber durch Verrechnung tilge. Für die umfangreiche Tätigkeit seit dieser Zeit (für die Sie einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite nicht haben, da nach dem Arbeitsgerichtsgesetz in erster Instanz eine Erstattung von Anwaltsgebühren nicht vorgesehen ist),

SPRECHZEIT: 1/4-1/7 (AUSSER SAMSTAG), SONST NACH VEREINBARUNG

schlage ich, um Sie einerseits gebührenmässig nach jeder Möglichkeit zu schonen, andererseits meiner Berufungspflicht auf Erhebung von Honorar in jeder Sache zu genügen, vor, dass diese Bemühung mit einem Betrag von 70 RM abgegolten wird. Ich schlage Ihnen weiter vor, dass zur Tilgung dieses Betrages der mittlerweile zurückgekommene Gerichtskostenvorschuss in der Beleidigungssache mit 45 RM und aus dem von Weissenburg eingegangenen Betrag von Betrag von 25^{RM} verwendet wird. In der Annahme der Billigung dieser Vorschläge durch Sie habe ich Ihnen gleichzeitig

RM 485,37
=====

überwiesen.

Mit besten Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

Klausenfeld
Rechtsanwalt.

Abrechnung

a) Kosten d. ersten Verfahrens:
Streitwert 1200-1300 RM

3/10	Inform. Geb., Art. 6 VO. v. 26.3.02	RM 16.20
1/10	Geb. f. Brief an Gegner, Art. 9 do.	" 5.40
2/10	Geb. f. Entwurf d. Anlage z. Arbeitsgericht, Art. 8 VO. v. 26.3.02	" 10.80
10/10	Vergleichsgebühr, Art. 11 do.	" 54.--
	Umsatzsteuer § 76 GORA	1.73
	Porto u. Telefon	1.50
		<u>RM 89.63</u>

b) Honorar f. Tätigkeit seit Juli 1932 70.--
Sa. RM 159.63

davon ab Gutschrift aus Akt
Hallgarten u. Mann / Die Front (Nr 144) RM 45.--
Restkosten: RM 114.63

Jhr Guthaben: 600.-- RM
ab Kosten 114.63 "
Rest zu J. Gunsten: 485,37 RM

Nachl. E. H.
Bop. Dok. XI
5155/79

3. Januar 1933

673/32

Herrn

1F

Staatsschauspieler Julius Riedmüller

München

Trogerstr. 60/II

Sehr geehrter Herr Riedmüller!

Ich beziehe mich auf unser Telefongespräch und überreiche Ihnen Antrag an das Arbeitsgericht Ingolstadt Angestelltenkammer. Sollte der Oberamtsrichter von Ingolstadt wegen dieses Antrags irgendwie beleidigt se und Frau Mann mit irgend einem Teilbetrage abweisen, so ist dies ganz und gar unschädlich, da er dann ohne weiteres von der übergeordneten Instanz, die sich hüten wird, ein derartiges Verfahren zu imitieren, aufgehoben werden müsste.

Frau Mann bittet, in dem kommenden Termin sich mit keinerlei Vergleichsvorschlägen des Gerichts oder der Gegenseite befassen zu wollen und auf Entscheidung zu bestehen.

Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitteilte, ist auf Vollstreckung der erste Teil der Forderung bereits eingegangen, sodass eine besondere Gefährdung der Forderung nicht mehr besteht. Dies gibt aber dem Arbeitsgericht keinerlei Recht, die Sache nach Belieben herumzuziehen.

Mit besten Empfehlungen bin ich
Ihr sehr ergebener

gez. Dr. Ph. Loewenfeld
Rechtsanwalt.

Julius Riedmüller
Staatsschauspieler
Obmann der Genossenschaft
deutscher Bühnenangehöriger
Bez. Verb. 7 Bayern
München, Odeonsplatz 4

München, den 3. Januar 1933

An das

Arbeitsgericht

J n g o l s t a d t

-Angestelltenkammer-

Betreff:

Erika Mann ./. Verkehrsverein
Weissenburg i.B.

wegen Forderung

Pr.Reg. 90/ 32

In bezeichneter Sache haben die wiederholten dringenden Ersuchen der Klägerin und ihrer Vertretung um Terminansetzung, denen sich übrigens die beklagte Partei ausdrücklich angeschlossen hat, bisher noch nicht zur Bestimmung eines Termins geführt.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß ist das arbeitsgerichtliche Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

Jch bitte um gefl. umgehende Mitteilung,
welche Hindernisse der beantragten Terminansetzung
noch immer entgegenstehen und bitte, Gegenwärtiges
als

Aufsichtsbeschwerde

betrachten zu wollen, falls die Terminansetzung
nicht bis 9.ds.Mts. erfolgt ist.

Staateschauspieler

Assessor Dr. Franz P r a g e r
München, Kratzerstr. 9.

München, den 15. Februar 1933.

Zum

Arbeitsgericht Ingolstadt
Angestelltenkammer -

Betreff:

M a n n Erika ./. Verkehrsverein
Weissenburg

wegen Forderung.

P.R. 90/32.

In bezeichneter Sache bitte ich
um baldigste Ansetzung des Schlußver-
handlungstermins. Zur Beweiswürdigung
führe ich aus:

Wie nicht anders zu erwarten,
ist der beklagten Partei ihre „An-
fechtung“ ohne weiteres missglückt.

a) Daß die beklagte Partei we-
gen Irrtums nicht anfechten kann,
liegt auf der Hand, weil es zum min-
desten an der Unverzüglichkeit gemäß

§ 119 BGB. fehlen würde, sodaß weitere Erörterungen überflüssig sind.

b) Aber auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist nicht möglich. Die Verhandlungen fanden ausschliesslich mit der von der Beklagten entsandten Persönlichkeit, dem Kapellmeister Schleifer, statt. Es ist rechtlich belanglos, ob diese „Vertreter“ oder „Vermittler“ war, ob sie aus Gefälligkeit oder aus sonstigen Motiven handelte. Denn mit Schleifer wurde ja ein Vergleich nicht abgeschlossen, vielmehr hat ihm die Klägerin lediglich ihre Mindestforderung bekanntgegeben und der Zeuge hat das dann bei der beklagten Partei gemeldet, die ihrerseits nunmehr ein schriftliches Vergleichsangebot machte, das von der Klägerin angenommen wurde. Die Klägerin konnte in Herrn Schleifer selbstverständlich nur einen Abgesandten der Beklagten, nicht einen solchen irgendwelcher dritter Personen sehen. Denn nur mit der beklagten Partei, nicht mit irgendwelchen Dritten hatte sie es ja zu tun. Die Klägerin hat dem Unterhändler der beklagten Partei nicht nur nichts, was von irgend einer Bedeutung sein konnte, „verschwiegen“, sie hat vielmehr von der Tatsache des Engagements an das Staatstheater Herrn Schleifer ausdrücklich Kenntnis gegeben. Die Aussage des Herrn Schleifer ergibt, daß sie dies auch nicht „als gute Bekannte“, (die sie gar nicht war, da sie Schleifer nur beruflich kannte) oder vertraulich oder unter Umständen getan hätte, die ihn annehmen liessen, daß die Mitteilung nicht für den Verkehrsverein bestimmt sei. Der Zeuge hat ausdrücklich erklärt, daß er „irrtümlich“ keinen Zusammenhang zwischen einem Staatstheater-Gastspiel und Weissenburg annahm. Dieser „Irrtum“ ist ohne weiteres begreiflich, ja man kann eigentlich im strengen Sinne nicht einmal von einem

Irrtum sprechen. Der Zeuge war eben sicherlich ebenso wenig wie die Klägerin gewärtig, daß der Verkehrsverein zu Weissenburg sich von der Leistung einer Geldsumme, die er selbst als Vergleichssumme anbot, hinterher mit irgend welchen Gründen (die er bei einem Anwalt als „ spitzfindig “ bezeichnen würde) loszuschrauben suchen würde.

c) Im Schriftsatz vom 9. Januar 1933 Ziffer III Abs. 3 wird auch noch eine „ Anfechtung “ geltend gemacht, weil die beklagte Partei durch die „ apodiktischen “ Schriftsätze der Anwälte der Klägerin vom 11. und 25. Juni 1932, die auf „ Gewohnheitstarifrecht “ gestützt seien, zur Abgabe einer Vergleichserklärung veranlasst worden sei. Der beklagten Partei kommt es offenbar darauf an, die Anwälte der Klägerin um jeden Preis zu verleumden. Aus den beiden Schreiben vom 11. und 25. Juni 1932 ergibt sich, daß die behauptete Rechtskonstruktion nicht mit einem Wort in denselben enthalten ist. Die bewußte Unwahrheit, die Anwälte der Klägerin hätten eine vergleichsweise Regelung unter allen Umständen zu verhindern gesucht, ergibt sich gleich aus dem erstgenannten Schreiben, in dem die Anwälte der Klägerin gütliche Verhandlungen ausdrücklich anbieten und erklären, hiezu jederzeit zur Verfügung zu stehen. Sie ergibt sich weiter daraus, daß die Annahme des schriftlichen Vergleichsvorschlags der beklagten Partei durch die Kanzlei der Rechtsanwälte der Klägerin erklärt ist. Sie ergibt sich endlich daraus, daß in der Folge von den Vertretern der Klägerin, wie urkundlich feststeht, noch wiederholt Gütereinigung angeboten wurde. Die Klägerin hat übrigens den Münchener Beweistermin wahrgenommen und ist dort ausgiebig zu Wort gekommen. Trotz Nichtanwesenheit von Anwälten hat sich auch in diesem Termin die vom beauf-

tragten Richter angeregte vergleichsweise Erledigung nicht erzielen lassen, da der Vertreter der Gegenpartei nicht einmal den Anstand hatte, bei Vergleichsverhandlungen die Behauptung einer arglistigen Täuschung gegen die Klägerin zurückzunehmen. Daß er die Anwälte der Klägerin absichtlich beleidigte, hat der Vertreter der beklagten Partei bei diesen Verhandlungen ausdrücklich erklärt. Die ewige Wiederholung dieser verleumderischen Behauptungen ist absolut sittenwidrig. Wer eine gute Sache zu vertreten hat, bedarf derartiger höchst sittenwidriger Mittel nicht. Diese Angelegenheit wird nach Abschluß des Verfahrens der Erledigung durch die zuständige Stelle zugeführt werden.

Die beklagte Partei irrt gründlich, wenn sie in ihrem letzten Schriftsatz annimmt, daß die Klägerin sie „von pflichtgemäßem Eintreten für eine Angelegenheit der deutschen Kultur“ abhalten wolle. Von der Kultur, die die beklagte Partei in diesem Verfahren gezeigt hat, kann sie offenbar überhaupt nicht „abgehalten“ werden. Das schließt keineswegs aus, daß auf Seite der Vertretung der Klägerin auf den rein disziplinen Charakter dieses ganzen Treibens wiederholt hingewiesen wird.

Der Beklagten Partei steht es denkbar miserabel an, anderen Leuten Vorwürfe wegen Abhaltung von pflichtgemässer Tätigkeit zu machen. Die beklagte Partei hat, wie dies urkundlich feststeht, schon vor Beginn dieses Verfahrens die Klägerin durch erpressungsähnliche Drohungen mit Öffentlichkeit, Presse usw. von der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche abzuhalten gesucht. Sie versucht nunmehr diese Drohungen in die Tat umzusetzen. Während die Klägerin ihrerseits über den Prozess nicht ein Wörtchen publiziert hat, erschienen auf einmal in verschiedenen Zeitun-

gen Notizen „ Aus Weissenburg wird uns geschrieben “, in denen berichtet war, daß die Klägerin Vollstreckung vorgenommen habe. Bald darauf erschienen wieder andere Notizen, ebenfalls aus Weissenburg datiert, daß diese Vollstreckung, wieder aufgehoben worden sei, wobei verschwiegen war, daß dies wegen Zahlung der beklagten Partei geschehen war. Wer diese Notizen verfasst und eingesendet hat, ist der Klägerin unbekannt. Die beklagte Partei benutzte dann diese Notizen als Absprung dazu, an die verschiedensten Zeitungen, die kein Wort gebracht hatten, seitenlange Erklärungen über die Sache mit autotypierten Rundschreiben zu versenden, angeblich, um hiedurch nachteilige Wirkungen auf den Kredit und gegenüber den künftigen Festspielen zu verhüten. Daß dies eine öffentliche Ausrede ist, ergibt sich daraus, daß in diesen Notizen auch besonders hervorgehoben wurde, die beklagte Partei habe den Vergleich mit der Klägerin wegen arglistiger Täuschung angefochten, als ob dies ihrem Kredit etwas nützen und den Weissenburger Festspielgedanken fördern könne. Vollends wird aber die beabsichtigte Boykottwirkung dieser Schreiben, von denen ich Abschrift anbei vorlege, dadurch charakterisiert, daß die Beklagte sie auch an solche Stellen verschickt hat, die zwar nichts mit ihrem Kredit zu tun haben, wohl aber die Klägerin beschäftigen, so zum Beispiel an den Bayerischen Rundfunk. Auch hiewegen wird das Erforderliche ausserhalb dieses Verfahrens veranlasst werden. Die Mehrzahl der Adressaten war anständig genug, von diesem sittenwidrigen Treiben keine Notiz zu nehmen und die Abschriften der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Im „ Kulturkreis “ der beklagten Partei hat der Boykott aber seine Wirkung getan. Ich lege die Nr. 7 der periodischen Druckschrift „ Sonntag- Morgen- Post “ vom 12. Februar 1933 vor und verweise auf den dort ange-

strichenen Artikel „ Das Weissenburger Bergtheater und die „ grosse " Schauspielerin Erika M a n n ". In diesen plump-ordinären Anrempelungen ist die beabsichtigte und voraussehbare Wirkung der „ Kultur-tätigkeit " der beklagten Partei gegenüber der Klä-gerin ohne beschönigende Redensarten zu ersehen. Es bedarf keines Hinweises darauf, daß die Klägerin vor solchen Proben ordinärer publizistischer Gesinnung so wenig zurückweicht, wie sie vor den Androhungen mit Öffentlichkeit und Presse zurückgewichen ist. Letzte, die bei der Führung von Prozessen derartig terroristische Methoden durch die Art ihrer Zusen-dungen an Zeitungsredakteure begünstigen und die vorher bereits mit diesem Mittel vergeblich zu Einschüchterungszwecken gedroht haben, sollten mit dem Vorwurf, daß man sie von „ pflichtmässigen " Verhalten durch unsachliche Mittel abzuhalten suche, etwas vorsichtiger sein. Es versteht sich von selbst, daß die Klägerin sämtlichen beteiligten Zeitungen, soweit sie auf die Schreibereien überhaupt einge-gangen sind, nicht mit einem Worte geantwortet hat. Es wäre dies bei der Natur der „ Angriffe " durchaus unter ihrer Würde, wodurch selbstverständlich, wie vorsorglich bemerkt werden soll, keinerlei Freibrief für irgend jemand und irgend einen Exzess ausgestellt sein soll.

d) Schliesslich kommt aber auch eine Anwendung des § 779 BGB. in keiner Weise in Betracht. Nach den „ apodiktischen " Briefen der Vertretung der Klä-gerin vom 11. und 25. Juni 1932, nach dem Inhalt der Verhandlungen der Klägerin mit Kapellmeister S c h l e i f e r , nach dem schriftlichen Angebot der beklagten Partei vom 8. Juli 1932 und dem An-nahmeschreiben vom 13. Juli 1932 waren als „ Sach-verhalt " im Sinne des § 779 in tatsächlicher Be-ziehung lediglich die zweifellos richtigen Tatsachen

zugrunde gelegt, daß die Klägerin eine Gesamtgage von 660.- M vereinbart hatte und daß sie entgegen dem geschlossenen Engagementsvertrag nicht beschäftigt wurde. Daß dieser Sachverhalt „ der Wirklichkeit entspricht “, wie dies § 779 voraussetzt, kann absolut nicht bezweifelt werden. Nun ist es allerdings auch anerkanntes Recht, daß ein Rechtsirrtum die Nichtübereinstimmung eines als feststehend vorausgesetzten Sachverhalts mit der Wirklichkeit begründen kann (R.G.Z. Band 112 S. 215). Doch auch dieser Gesichtspunkt scheidet hier aus. Daß die Klägerin Gage auf Grund des Engagementsvertrags zu fordern hatte, steht ebenso fest, wie daß ihr Schadensersatz wegen Nichtbeschäftigung kraft Bühnengewohnheitsrechtes zukam. Der Bühnengewohnheitsrechtliche Schadensersatzanspruch, der rein bürgerlich-rechtlicher, nicht tarifrechtlicher Natur ist, da er ohne weiteres auch da besteht, wo die Parteien weder kraft Beteiligung oder Allgemeinverbindlichkeit Teilnehmer des Tarifvertrags sind, noch den Einzelarbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben, setzt keineswegs voraus, daß ein Schaden nach Mark und Pfennig bewiesen wird. Nach bühnenrechtlichen Begriffen kann vielmehr auf einen derartigen Nachweis in Anwendung des § 287 ZPO. verzichtet werden (Kutzer , „ Das Dienstrecht der Bühnenmitglieder “ S. 293 Ziffer 4 und Anmerkung 9). Der Umstand, daß das Staatstheater die Klägerin, die mit diesem Theater von früher her starke Beziehungen hat, für 3 Tage engagierte, bewies nicht im Geringsten, daß die Verletzung der Beschäftigungspflicht für die Klägerin keinen Schaden darstellte. Vielmehr muß bedacht werden, daß zugestandenermaßen auf das Treiben des „ Kampfbundes für deutsche Kultur “ und wie sich aus den Briefen des Intendanten

Egon Schmidt ergibt, auch der Nationalsozialisten, ein Zurückweichen vor diesen Organisationen stattgefunden hat, das in den gegnerischen Briefen und Schriffsätzen von der Gegenpartei selbst als eine Konzession an die Ängstlichkeit weiterer Bürgerkreise erklärt worden ist. Der ideelle und materielle Schaden, der sich hieraus ergibt, ist umso grösser, als es sich um einen Präzedenzfall handelte. Bis zu jenem Zeitpunkt ist in der Öffentlichkeit ein Fall, in dem eine deutsche Bühne einen rechtsgültig abgeschlossenen Engagementvertrag aus derartigen Erwägungen nicht einhielt, nicht bekannt geworden. Das Vorgehen der beklagten Partei stellte also eine ausserordentliche Ermutigung der einschlägigen Personenkreise für weitere derartige Schädigungsversuche dar. Daß danach ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach auf jeden Fall von den beiden Parteien mit Recht übereinstimmend angenommen wurde, kann durchaus nicht bezweifelt werden. Die tatsächlich erlangte Beschäftigung der Klägerin am Staatstheater bildete umso weniger einen Gegengrund, als das Staatstheater damals über die Untergründe der Angelegenheit noch nicht näher im Bilde war.

Aber auch dem Betrage nach ist dem Vergleich nicht ein „Sachverhalt“ zugrunde gelegt worden, der „in Wirklichkeit nicht besteht“. Denn für die Höhe des Schadensersatzanspruches ist weder in den „apodiktischen“ Schreiben vom 11. und 25. Juni 1932, noch in den Verhandlungen mit Kapellmeister Schleifer, noch in dem Angebot der beklagten Partei, noch in der Annahmeerklärung der Klagepartei irgend eine tatsächliche oder rechtliche Darlegung gegeben worden. Die beklagte Partei hat im letzten Termin zugegeben, daß sie selbst mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe von ca. 2.000.- M rechnete. Die

Klägerin ihrerseits hat sich an die ihr gewordene Auskunft gehalten, daß nach dem Merkblatt der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger in der Praxis der Schiedsgerichte bei leichteren Fällen der Verletzung des Beschäftigungsrechtes eine Monatsgage, bei schweren Fällen zwei Monatsgagen, bei schwersten Fällen, zu welchen die vollständige Nichtbeschäftigung zählte, drei Monatsgagen als genügende Entschädigung angesehen werden. Diese der Klägerin erteilte Auskunft war, wie sich ^{aus} dem genannten Merkblatt (abgedruckt bei Rosenmeyer-Assmann, Bühnenvertragsrecht, Berlin 1926 S. 62) ergibt, richtig. Von einer Absicht der Klägerin, am Staatstheater zu spielen, war der Vertretung der Klägerin bei Mitteilung der „ apodiktischen Schreiben “ vom 11. und 25. Juni 1932 an die beklagte Partei überhaupt nichts bekannt. Die Vertretung der Klägerin hat, da Rechtsanwalt Dr. L o e w e n f e l d von Ende Juni an verreist war, hievon überhaupt erst nachträglich erfahren. Der vertretungsweise für Rechtsanwalt ^{Dr. Loewenfeld tätig gewesen} Dr. Max H i r s c h b e r g erhielt lediglich unterm 9. Juli 1932 mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben das Angebotsschreiben der beklagten Partei vom 8. Juli 1932 zugesandt, nachdem die Klägerin nach Eingang dieses Schreibens ihn telefonisch ersucht hatte, dieses Angebot anzunehmen, sich mit Zahlung am Schluß der Festspielzeit einverstanden zu erklären, Abfindungserklärung abzugeben und die gestellte, aber noch nicht zugestellte Klage zurückzunehmen, welchem Auftrag Rechtsanwalt Dr. Hirschberg ohne weitere Untersuchung der Verhältnisse entsprach, nachdem er aus dem Entwurf der damals beim Arbeitsgericht Eichstätt eingereichte Klage ersehen hatte, daß das Angebot in der Haupt-

./.

sache dem Klageantrag entsprach und daß dabei seitens der Klägerin die Kosten vergleichsweise erlassen wurden. Es kann also auch nicht etwa gesagt werden, dem Vergleich sei in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zugrunde gelegt worden, daß die Klägerin in der ursprünglich mit der beklagten Partei vereinbarten Vertragszeit keinerlei anderweitige Beschäftigung habe. Daß dies auf Seite der Klägerin nicht der Fall war, ergibt sich ja vollkommen glatt daraus, daß sie dem Unterhändler der beklagten Partei von ihrem Gastspiel am Staatstheater nachweislich Mitteilung gemacht hat. Daß die beklagte Partei ihrerseits sich damals über die Frage einer etwaigen anderweitigen Beschäftigung der Klägerin nicht einmal einen Gedanken gemacht hat, geschweige denn etwa einen solchen ausgesprochen oder „zugrundegelegt“ hat, steht fest. Sie hat also auch ihrerseits die Nichtbeschäftigung der Klägerin an dritter Stelle keineswegs dem Vergleich „als Sachverhalt zugrunde gelegt“. Vielmehr hat sie nach ihrer ganzen Einlassung dieser Frage überhaupt nicht gedacht, sondern ist erst hinterher, als sie spätestens Mitte August davon Kenntnis erhielt, daß die Klägerin für drei Tage beschäftigt gewesen sei, auf den Gedanken gekommen, hier Anrechnungsansprüche evtl. verhandlungsweise geltend zu machen. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Egon Schmidt mit aller Deutlichkeit.

Ob die beklagte Partei, wenn der Zeuge Schleifer die Mitteilung über das Gastspiel weitergegeben hätte, einen anderen „Sachverhalt“ hinsichtlich des Betrages zugrunde gelegt hätte, kann heute überhaupt nicht mehr entschieden werden. Denn die Beklagte Partei war, wie sich aus ihrem Angebotsschreiben vom 8. Juli 1932 ergibt, offenbar damals sehr froh, die ihr missliche

Angelegenheit durch einen Vergleich überhaupt be-
seitigen zu können. Es ist deshalb nicht gerade
wahrscheinlich, daß die beklagte Partei eine Kenntnis
von drei Gastspielen, die ihren Interessen in keiner
Weise abträglich waren, benutzt hätte, um der Klägerin
weitere Schwierigkeiten zu verursachen. Dies ist
umso weniger wahrscheinlich oder gar beweisbar, als
die Klägerin ja gegen Zahlung dieses Betrages sich
für jeden etwaigen weiteren Schaden abgefunden er-
klärte. Die beklagte Partei war damals so wenig
wie die Klägerin in der Lage, schon zu übersehen,
ob nicht ein solcher weiterer Schaden in erheblichem
Masse entstehen werde. Denn die Tatsache, daß es
dem „Kampfbund“ und den „Nationalsozialisten“
gelingen war, einen Arbeitgeber hinsichtlich eines
abgeschlossenen Vertrages so einzuschüchtern, daß
er nicht mehr zu dessen Erfüllung in dem wichtigsten
Punkte der Beschäftigung bereit war, war eine
vollständig neue Situation, deren Auswirkungen,
wie sich später herausgestellt hat, wirtschaft-
lich für die Klägerin ausserordentlich schwer
wiegen. Die Klägerin würde heute nicht entfernt
daran denken, einen solchen Vergleich noch abzu-
schliessen, sondern würde heute vor allem die
Feststellung von dem Gericht verlangen, daß die
beklagte Partei ihr auch jeden künftigen aus ihrem
Verhalten sich ergebenden Schaden zu ersetzen hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß weder dem
Grunde noch dem Betrage nach von einer Unwirksam-
keit des Vergleiches nach § 779 BGB. die Rede
sein kann.

e) Aus den Aussagen des ehemaligen Intendanten
Egon S c h m i d t im Zusammenhalt mit denen
des Zeugen S c h l e i f e r ergibt sich aber
noch weiter, daß die beklagte Partei spätestens

Mitte August 1932 von der Tatsache des dreitägigen Engagements der Klägerin am Staatstheater Kenntnis hätte. Daß diese Kenntnis vor dem Anerkenntnisschreiben vom 2. September 1932 bestand, hat der Zeuge Schmidt ausdrücklich angegeben. Wenn daher die beklagte Partei nach dieser Kenntnisnahme ein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis abgab, so kann sie sich keinesfalls mehr darauf berufen, daß sie nicht in Kenntnis aller nur denkbaren Vergleichsgrundlagen anerkannt hätte. Die Rechtsnatur des Schreibens vom 2. September als einer vorbehaltlosen Anerkennung wird durch den von dem Zeugen angegebenen geheimen Vorbehalt, nach diesem Schreiben mit Anrechnungsansprüchen hervortreten, durchaus nicht beeinträchtigt. Die Klägerin konnte einer Vertrags- und Geschäftsmoral, die zunächst einmal nach aussen in der rechtsgeschäftlich üblichen Form um Stundung der Vergleichssumme nachsuchte, ohne hinsichtlich des Betrages irgend eine Einschränkung zu machen, um dann, wenn dieser Vorteil erreicht war, mit Einwendungen daherzukommen, nicht gewärtig sein. In ~~der~~ der Sprache der Beklagten übersetzt, würde sie diese Vertragsmoral als „arglistige Täuschung“ bezeichnen. Sie hat den Gebrauch so schöner Ausdrücke umso weniger nötig, als die beklagte Partei ihre rechtsgeschäftlichen Erklärungen wie jede andere Partei so gegen sich gelten lassen muß, wie sie dieselben abgegeben hat. Die „spitzfindige“ Erklärung der beklagten Partei, daß sie in dem Schreiben vom 2. September nur erklärt habe, sie werde bemüht bleiben, „die Angelegenheit“ zu regeln, tut der Natur dieses Schreibens als vorbehaltloses Stundungsgesuch und damit als Anerkennung keinen Abbruch. Das Schreiben war die Beantwortung der vorgelegten Schreiben der Vertretung der Klägerin vom 19. August und 31. August 1932; in denen die Vergleichssumme moniert wurde. Nach Treu und Glauben ist

das Schreiben als Gesuch um Stundung der ganzen Vergleichssumme aufzufassen, wenn es wegen des Betrages keine Einschränkung enthielt. War es aber ein Gesuch um Stundung der ganzen Vergleichssumme, so war es zugleich die Anerkennung der ganzen Vergleichssumme. So etwas ist für die Gegenpartei freilich eine „widerliche Wortklauberei“. Das Gericht wird jedoch die beklagte Partei belehren müssen, daß das deutsche Recht in der Tat so widerlich ist, daß es denjenigen, der ein Anerkenntnis gibt, auch beim Wort nimmt. Um das zu wissen, braucht man keineswegs, wie sich die Gegenpartei schriftsätzlich unterm 9. Januar 1933 ausdrückt, „allein die Rechtskunde gepachtet zu haben“. Es handelt sich vielmehr hier um so elementare Begriffe, daß es schwer verständlich ist, wie sie von irgend einem Juristen in Zweifel gestellt werden können.

f) Die beklagte Partei hat zu ihrer Rechtsverteidigung noch vorzutragen, es sei ihr Mitte August 1932 nur die Tatsache der Gastspiele der Klägerin, nicht aber die Höhe der Vergütung, bekannt gewesen. Dieser Einwand ist unbehelflich. Wenn die beklagte Partei sich vorbehalten wollte, wegen der ihr bekannten Tatsache der Gastspiele (die Kenntnis dieser Tatsache ergibt sich ja auch aus ihrem übergebenen schriftlichen Zugeständnis vom 15. Oktober 1932) Anrechnungen geltend zu machen, so mußte sie dieses bei der Abfassung des Schreibens vom 2. Sept. 1932 zum Ausdruck bringen. Unterliess sie dies, so hat sie vorbehaltlos anerkannt. Daß in einem vorbehaltlosen Stundungsgesuch ein Anerkenntnis zu erblicken ist, wird im übrigen nicht nur in „widerlicher Wortklauberei“ von den Vertretern der Klägerin, sondern in der Literatur allgemein angenommen (vgl. z.B. Staudinger Kommentar zum BGB., Anm. 3 zu § 208 BGB. und die dort zitierte Literatur).

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte definiert in Anm. 2 zu § 208 das rechtsgeschäftliche Anerkenntnis als „jede einseitige, nicht einmal im Sinne des § 130 empfangsbedürftige, dem Berechtigten gegenüber vorgenommene Handlung oder Äusserung, durch welche der Verpflichtete dem Berechtigten tatsächlich zu erkennen gibt, daß er den Anspruch als noch bestehend ansehe“. Auf die a.a.O. zitierte Rechtsprechung wird verwiesen. Das Stundungsgesuch wird als Anerkennung auch vom Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. ausdrücklich erwähnt. In den Anmerkungen im Kommentar der Reichsgerichtsräte wird darauf hingewiesen, daß eine solche Anerkennung nur dann nicht wirkt, wenn bei einer teilbaren Verbindlichkeit die Anerkennung auf einen bestimmten Teil der Schuld eingeschränkt wird. Daß dies in dem Schreiben vom 2. Sept. 32 nicht geschehen ist, steht fest. Wenn also die beklagte Partei selbst in einem früheren Zeitpunkt berechtigt gewesen wäre, den Vergleich anzufechten, oder seine Unwirksamkeit zu behaupten, so hat sie ihn allerspätstens durch dieses Anerkenntnis in voller Kenntnis der „Tatsache“, daß sie möglicherweise die Konstruktion von Anrechnungsansprüchen versuchen kann, am 2. September 1932 bestätigt. Daß sie auch in der Folge fortgesetzt erklärt hat, sie halte am Vergleich selbst fest und mache nur ihren „Anrechnungsanspruch“ geltend, ergibt sich zur Genüge aus ihren Schriftsätzen. Auch jeder einzelne der einschlägigen Schriftsätze, die ja dem Gerichte ohnehin vorliegen, bilden immer von Neuem eine Bestätigung des Vergleichs. Daß damals der beklagten Partei noch irgend eine „Vergleichsgrundlage“ unbekannt gewesen sei, hat sie selbst nicht behauptet, obwohl

sie sonst in der Aufstellung falscher Behauptungen gewiss nicht schüchtern war.

g) Ich bitte, im Falle etwaiger gegnerischer Erwiderungen auf Gegenwärtiges mit der Terminsbestimmung nicht zu warten zu wollen, da diesseits eine Antwort auf gegnerische Schriftsätze vor dem Termin nicht mehr beabsichtigt ist, jedenfalls diesen unter keinen Umständen aufhalten soll.

gez. Dr. Franz Prager
Assessor.
Für die Abschrift

Assessor.

A b s c h r i f t.

Erika Mann
Poschingerstrasse 1
München

am 9. Juli

Sehr geehrter Herr Doktor Hirschberg,-
anbei das Weissenburger Dokument. Ich darf Sie
Sie, verabredungsgemäss, bitten, dasselbe gleich zu bestätigen
und die Sache somit endgültig in Ordnung zu bringen.

In vorzüglicher Hochachtung
gez. Ihre

Erika Mann

Für die Abschrift:

Assesor.

Abschrift.

Erika Mann

gegen das Weissenburger Bergwaldtheater.

Vom Verkehrsverein Weissenburg i/B., E.V., dem Rechtsträger des Bergwaldtheaters, geht uns folgender Bericht zu: Anlässlich verschiedener von uns nicht veranlasster Pressenotizen über den Kampf unseres gemeinnützigen Theaters gegen die Schauspielerin Erika Mann, der kürzlich zur vorübergehenden Pfändung der Bühnengarderobe geführt hatte, sind Befürchtungen laut geworden, das Bergwaldtheater werde heuer am Weiterspielen verhindert sein. Diese Befürchtungen sind unbegründet: Wenn auch noch keine endgültigen Beschlüsse über die diesjährige Spielzeit unseres Bergwaldtheaters, dessen Durchhaltung infolge der widrigen Zeitumstände begreiflicherweise sehr erschwert ist, gefasst sind, so bildet jedenfalls der Fall "Erika Mann" kein Hindernis für die Weiterführung unseres gemeinnützigen Unternehmens, das sich zielbewusst die volkstümliche Pflege bester deutscher Kultur zur Aufgabe gesetzt und als Künstlertheater seit 1930 volle Anerkennung bei Publikum und Presse gefunden hat. Denn für die zurückliegende Zeit ist das Freilichtbühnen-Unternehmen durch die Aufnahme eines grösseren Darlehens und das Ergebnis der Kreislatterie saniert: Dadurch konnten sämtliche Rückstände aus den Spieljahren 1931 und 1932 Ende Dez. 1932 abgedeckt werden. Alle bis dahin noch nicht befriedigten örtlichen und auswärtigen Gläubiger hatten durch entgegenkommende Stundung auf das gemeinnützige Kulturunternehmen Rücksicht genommen, nur nicht Erika Mann, die Tochter des bekannten und sehr vermögenden Schriftstellers Thomas Mann, bzw. deren Rechtsanwälte Dr. Hirschberg, Dr. Loewenfeld und Dr. Regensteiner-München. Diese liessen, trotzdem sie über die bevorstehende Auszahlung des Darlehens an den Verkehrsverein unterrichtet waren, kaum 2 Wochen zuvor die Bühnengarderobe auf Grund eines Anerkenntnis-Teil-Urteils des Arbeitsgerichts Ingolstadt über eine nie bestrittene Forderung pfänden. Die Pfändung ist inzwischen längst wieder aufgehoben, während über den bestreiteten Rest der Forderung Erika Manns das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Ingolstadt noch schwebt.

Dem Gerichtsverfahren liegt folgender Tatbestand zu Grunde. Der politisch neutrale Verkehrsverein Weissenburg konnte infolge einer unverschuldeten Zwangslage Erika Mann, die vom Intendanten in Unkenntnis davon, dass sie politisch stark umkämpft war, engagiert wurde, im Bergwaldtheater wegen verschiedener Proteste aus nationalen Kreisen, auf deren Unterstützung das Bergwaldtheater angewiesen war, nicht auftreten lassen. Der Verein wollte dieses formale Unrecht von Anfang an entsprechend gut machen und verpflichtete sich deshalb im Vergleich v. 8./13. Juli 1932 nicht nur zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Gesamtgage von 660 RM für 2 Monate, sondern auch noch zu einer besonderen Entschädigung von 600 RM wegen Nichtbeschäftigung im Bergwaldtheater; beide Zahlungen sollten nach Schluss der Festspielzeit fällig werden. Wegen des damals noch ungedeckten Defizits der Spielzeit konnte der Verein nach Fälligerwerden der Vergleichsforderung nicht zahlen. Gütliche Verhandlungen mit Erika Mann wegen Zahlungserläuterung mit Rücksicht auf das schwer um seine

Existenz ringende gemeinnützige Kulturunternehmen wurden von den Rechtsanwälten hintertrieben. Da der Verkehrsverein inzwischen erfahren hatte, dass Erika Mann während der Zeit, wo sie von ihm die volle Gage und dazu noch eine fast gleichhohe Entschädigung wegen Nichtbeschäftigung beanspruchte, eine Ersatzbeschäftigung beim Staatstheater in München gefunden hatte, verlangte er, dass Erika Mann sich auf ihre Forderung aus dem Vergleich in Höhe von 1260 RM für 2 Monate wenigstens ihr Honorar beim Staatstheater i.H.von 300 RM gemäss § 615 des bürgerl. Gesetzbuches anrechnen lasse. Diesem dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Verlangen des Verkehrsvereins traten die Rechtsanwälte mit spitzfindigen juristischen Konstruktionen entgegen, reichten die Klage beim Arbeitsgericht Ingolstadt ein und widersetzten sich hartnäckig jeder gütlichen Bereinigung der Streitsache, zu der der Verein nach wie vor bereit war. Da Erika Mann's Rechtsanwälte in rein formalistischer Rechtsauslegung behaupten, durch den "vorbehaltslosen" Abschluss des Vergleichs habe der Verein das Anrechnungsrecht nach § 615 BGB verwirkt, ist nunmehr der Vergleich wegen arglistiger Täuschung angefochten; denn beim Abschluss des Vergleichs vom 8./13. Juli 32 hatte Erika Mann bezw. ihre Rechtsanwälte über ihre Gastspiele beim Staatstheater München am 7., 9. und 10. Juli 32, also vor dem Perfektwerden des Vergleichs, den Verkehrsverein in Unkenntnis gelassen und ihn folglich durch arglistige Täuschung zur Abgabe der "vorbehaltslosen" Vergleichserklärung bestimmt. Ueber den zugrundeliegenden Tatbestand wird z.Zt. gemäss Beschluss des Arbeitsgerichts Beweis erhoben.

Alle Druckarbeiten liefert schnell u. preiswert

**Universitäts - Buchdruckerei
Dr. C. Wolf & Sohn**

München, Jungfernturmstr. 2, Tel. 90116

**Universal-
Zeitungs - Ausschnitt - Büro
München**

Maximiliansplatz 15 und Rochusberg 3
Fernsprecher 93212

Ausschnitt aus _____

zusätzliche
Blätter

Nr.

Münchener Anzeiger
20 vom 25. 1. 1933

■ ■ Lokales, aus Bayern und Reich ■ ■

5 **Ellingen, 25. Jan.** Ueber das Bergwaldtheater Weissenburg bringt der „Fränk. Kur.“ folgende Notiz: „Erika Mann und Weissenburg. Seit 3 Jahren ungefähr kämpft die Stadt Weissenburg, an der Spitze Bürgermeister Dr. Fiß, um das Bergwaldtheater. Nun hat das Theater auch noch gegen Erika Mann zu kämpfen. Erika Mann war verkannt worden. Als sie vom Intendanten Egon Schmidt engagiert wurde, erhob sich Protest. Nationale Kreise lehnten den Theaterbesuch ab. Daraufhin wurde Erika Mann ausgebootet mit der Versicherung, außer der Gage von 660 Mk. ein Schmerzensgeld von weiteren 600 Mark zu bekommen. Aber Erika Mann wandte sich an die Rechtsanwälte Hirschberg, Loewenfeldt und Regensfeiner, die geharnischte Briefe an den Weissenburger Verkehrsverein sandten. Der Verkehrsverein legte keinen Wert darauf, es zu einem Skandal kommen zu lassen, im Gegenteil, man versuchte sogar Besuche bei Erika Mann anzubringen. Doch so oft die Tochter Thomas Manns nahe vor dem Erweichen war, traten wieder die Advokaten auf. Das Weissenburger Bergwaldtheater konnte nun den Zahlungstermin für Erika Mann (nach vorheriger Mitteilung) nicht innehalten. Dies führte zu einer Klage am Arbeitsgericht in Ingolstadt und schließlich zur Pfändung der Bühnengarderobe des Bergwaldtheaters. Es muß dabei erwähnt werden, daß Erika Mann in der Zeit ihrer Verpflichtung in Weissenburg, 3 andere Gastspiele geben durfte.

Alle Druckerarbeiten liefert schnell u. preiswert

**Universitäts - Buchdruckerei
Dr. C. Wolf & Sohn**

München, Jungfernturmstr. 2, Tel. 90116

**Universal-
Zeitungs - Ausschnitt - Büro
München**

Maximiliansplatz 15 und Rochusberg 3
Fernsprecher 93212

Ausschnitt aus

Bayerische Volkszeitung Nürnberg

Nr. 24 vom 30. I. 1933

5
Weissenburg, 29. Januar. (Der Kampf gegen das Bergwaldtheater.) Seit drei Jahren ungefähr kämpft die Stadt Weissenburg, an der Spitze rechtskundiger Bürgermeister Dr. Fik, um das Bergwaldtheater. Nun hat — wie der „Fränkische Kurier“ hört — das Theater auch noch gegen Erika Mann zu kämpfen. Erika Mann war verklagt worden. Als sie vom Intendanten Egon Schmid engagiert wurde, erhob sich Proff. Rationale Kreise lehnten den Theaterbesuch ab Erika Mann wurde ausgebootet mit der Versicherung, außer der Gage von 660 Mark ein Schmerzensgeld von weiteren 600 Mark zu bekommen. Aber Erika Mann wandte sich an die Rechtsanwälte Hirschberg, Coewenfeld und Regensteiner, die geharnisch'e Briefe an den Weissenburger Verkehrsverein sandten. Der Verkehrsverein legte keinen Wert darauf, es zu einem Skandal kommen zu lassen, im Gegenteil, man versuchte sogar Besuche bei Erika Mann anzubringen. Doch so oft die Tochter Thomas Manns nahe vor dem Erweichen war, traten wieder die Advokaten auf. Das Weissenburger Bergwaldtheater konnte nun den Zahlungstermin für Erika Mann (nach vorheriger Mitteilung) nicht innehalten. Dies führte zu einer Klage am Arbeitsgericht in Ingolstadt und schließlich zur Pfändung der Bühnengarderobe des Bergwaldtheaters. Es muß dabei erwähnt werden, daß Erika Mann in der Zeit ihrer Verpflichtung in Weissenburg drei andere Gastspiele geben durfte.

Alle Druckerarbeiten liefert schnell u. preiswert

**Universitäts - Buchdruckerei
Dr. C. Wolf & Sohn**

München, Jungfernturmstr. 2, Tel. 90116

**Universal-
Zeitungs - Ausschnitt - Büro
München**

Maximiliansplatz 15 und Rochusberg 3
Fernsprecher 93 212

Ausschnitt aus

Weissenburger Anzeigerblatt
Nr. *24* vom *24/30. 1.* 19*33*

Weissenburg, 27. Januar. (Der Kampf gegen das Bergwaldtheater.) Seit drei Jahren ungefähr kämpft die Stadt Weissenburg, an der Spitze rechtsl. Bürgermeister Dr. Fik, um das Bergwaldtheater. Nun hat — wie der „Fränkische Kurier“ hört — das Theater auch noch gegen Erika Mann zu kämpfen. Erika Mann war verkannt worden. Als sie vom Intendanten Egon Schmid engagiert wurde, erhob sich Protest. Politisch rechtsstehende Kreise lehnten den Theaterbesuch ab. Erika Mann wurde ausgebootet mit der Versicherung, außer der Gage von 660 Mark ein Schmerzensgeld von weiteren 600 Mark zu bekommen. Aber Erika Mann wandte sich an die Rechtsanwälte Hirschberg, Loewenfeld und Regensteiner, die geharnischte Briefe an den Weissenburger Verkehrsverein sandten. Der Verkehrsverein legte keinen Wert darauf, es zu einem Skandal kommen zu lassen, im Gegenteil, man versuchte sogar Besuche bei Erika Mann anzubringen. Doch so oft die Tochter Thomas Manns nahe vor dem Erweichen war, traten wieder die Advokaten auf. Das Weissenburger Bergwaldtheater konnte nun den Zahlungstermin für Erika Mann (nach vorheriger Mitteilung) nicht innehalten. Dies führte zu einer Klage am Arbeitsgericht in Ingolstadt und schließlich zur Pfändung der Bühnengarderobe des Bergwaldtheaters. Es muß dabei erwähnt werden, daß Erika Mann in der Zeit ihrer Verpflichtung in Weissenburg drei andere Gastspiele geben durfte.

Alle Druckerarbeiten liefert schnell u. preiswert

**Universitäts - Buchdruckerei
Dr. C. Wolf & Sohn**

München, Jungfernturmstr. 2, Tel. 90116

**Universal-
Zeitungs - Ausschnitt - Büro
München**

Maximiliansplatz 15 und Rochusberg 3
Fernsprecher 93212

Ausschnitt aus

Bayrischer Tagbl

Nr. *28* vom *2/2* 19*33*

Aus dem Kunst- u. Musikleben.

**Erila Mann gegen das Weissenburger
Bergwaldtheater.**

Vom Verkehrsverein Weissenburg i. B. e. V., dem Rechtsträger des Bergwaldtheaters, geht uns ein Bericht zu, in dem es u. a. heißt, anlässlich verschiedener Pressenotizen über den Kampf des Bergwaldtheaters gegen die Schauspielerin Erila Mann, der kürzlich zur vorübergehenden Pfändung der Bühnengarderobe geführt hatte, seien Befürchtungen laut geworden, das Bergwaldtheater werde heuer am Weiterspielen verhindert sein. Diese Befürchtungen seien unbegründet. Wenn auch noch keine endgültigen Beschlüsse über die diesjährige Spielzeit des Theaters, dessen Durchführung infolge der widrigen Zeitumstände be- greiflicherweise sehr erschwert sei, gefasst seien, so bilde jedenfalls der Fall „Erila Mann“ kein Hindernis für die Weiterführung des gemeinnützigen Unternehmens. Die Pfändung sei übrigens inzwischen längst wieder aufgehoben, während über eine bestrittene Rechtsforderung Erila Manns noch ein Verfahren schwebt.

Ueber den Tatbestand des Gerichtsverfahrens wird u. a. mitgeteilt: Der politisch neutrale Verkehrsverein Weissenburg habe Erila Mann im Bergwaldtheater wegen verschiedener Proteste aus nationalen Kreisen, auf deren Unterstützung das Bergwaldtheater angewiesen war, nicht auftreten lassen. Für die Nichterhaltung des Engagements verpflichtete sich der Verein neben der Zahlung der vertraglich vereinbarten Gesamtgage zu einer besonderen Entschädigung von 600 Mark. Wegen des nach Schluß der Festspielzeit noch ungedeckten Defizits konnte die Vergleichsforderung nicht sofort bezahlt werden. Inzwischen hatte der Verkehrsverein erfahren, daß Erila Mann eine Ersatzbeschäftigung beim Staatstheater in München gefunden hatte. Er verlangte, daß Erila Mann sich auf ihre Forderung aus dem Vergleich wenigstens ihr Honorar beim Staatstheater in Höhe von 300 RM. anrechnen lasse. Diesem Verlangen widersetzten sich die Rechtsanwälte. Der Vergleich ist nunmehr wegen arglistiger Täuschung angefochten.

**Universal-
Zeitungs - Ausschnitt - Büro
München**

Maximiliansplatz 15 und Rochusberg 3
Fernsprecher 93212

**Ausschnitt aus der
Münchener Zeitung**

Nr. 27/28.

vom 28. 1. 33

~~empfohlen wurde.~~

Wie uns aus Weihenburg i. B. mitgeteilt wird, ist die Pfändung der Bühnengarderobe des Bergwaldtheaters durch Grifa Mann wieder aufgehoben. Jedoch wird der Rechtsstreit noch in weiteren Instanzen ausgetragen werden.

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Münchener Zeitung

mit den Beilagen:

Die Propyläen
Bayerische Heimat
Jugendheimat

Tages-Auflage 106 352

Durchschnitts-Auflage der letzten 6 Monate

Die „Münchener Zeitung“ ist an Familien-Verbreitung in München unübertroffen. Sie wird fast von jeder zweiten Familie gelesen. Sie ist außerdem über ganz Süddeutschland verbreitet. In Bayern hat sie rund 900 Agenturen. Deshalb jede Werbung in Süddeutschland mit der „M. Z.“

Probenummer kostenlos München 2 B. Z., Bayerstraße 57/59 / Fernruf Sammel-Nummer 50 501

Re.
Frau

Bergwald.
Theater Weissenburg
Erika M a n n



RECHTSANWÄLTE
DR. MAX HIRSCHBERG
DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER

MÜNCHEN 2 NW
Brienner Straße 9/11

München
Roschingerstr. 1